

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 66/11 B

L 8 AL 302/06 (Bayerisches LSG)
S 36 AL 1914/98 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 3.5.2011 - B 11 AL 18/11 B - die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers als unzulässig verworfen, weil die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers am 1.3.2011 eingelegte Beschwerde nicht innerhalb der am 26.4.2011 abgelaufenen einmonatigen Nachholfrist begründet worden war. Der Beschluss ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 13.5.2011 zugestellt worden.
- 2 Mit einem am 14.6.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und eine unverschuldete Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ua unter Berufung auf eine eidesstattliche Versicherung der Bürovorsteherin geltend gemacht. Er hat ferner die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nachgeholt und in der Sache vorgetragen, das Bayerische Landessozialgericht (LSG) habe seine Überzeugungsbildung, wonach ihm, dem Kläger, für die Monate Dezember 1997 und Januar 1998 kein Lohnanspruch mehr zugestanden habe, verfahrensfehlerhaft auf "im Urkundenbeweis verwertete Bestätigungen von Frau Z. am 18.03.1998, von Herrn L. vom 20.02.1998 und auf das Schreiben von Herrn R. vom 26.08.1998 (Verdienstbescheinigung Kaug) gestützt (vgl. Entscheidungsgründe S. 8, vorletzter Absatz; S. 12 2. Abs. und 3. Abs.; S. 13 letzter Abs.)", ohne diese ordnungsgemäß in den Rechtsstreit eingeführt zu haben. Die genannten "Urkunden" seien in der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2010 weder verlesen noch sonstwie in den Rechtsstreit eingeführt worden. Hierin liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs; insbesondere habe keine Stellungnahme erfolgen können, weil nicht erkennbar gewesen sei, dass sich das LSG auf diese Urkunden stützen werde. Zudem habe das LSG die Aussagen der erstinstanzlich vernommenen Zeugen Z., L. und S. abweichend vom Erstgericht gewürdigt, ohne diese Zeugen selbst noch einmal vernommen zu haben. Denn das LSG habe sich auf den angeblichen Kerngehalt der jeweiligen Aussage beschränkt, ohne, wie das SG, die "Randtatsachen" der jeweiligen Zeugenaussagen zu berücksichtigen. Ferner setze sich das LSG zu seinen eigenen Tatsachenfeststellungen in Widerspruch. Außerdem komme der Frage, wer die objektive Beweislast für "ausgefallenes Arbeitsentgelt" trage, grundsätzliche Bedeutung zu.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen



Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb dahingestellt lassen, ob bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben waren. Denn selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, sind die Darlegungserfordernisse mit der vorgelegten Beschwerdebegründung vom 14.6.2011 nicht erfüllt.

- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 und Nr 34 mwN; stRspr*).
- 5 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit der Frage nach der objektiven Beweislast für "ausgefallenes Arbeitsentgelt" überhaupt eine verständliche Rechtsfrage aufgeworfen hat; jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit und der Breitenwirkung. Der Kläger hat nicht einmal behauptet, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage sei bisher höchstrichterlich noch nicht abschließend entschieden. Statt dessen führt er lediglich aus, dass und weshalb er die vom LSG (angeblich) vertretene Rechtsauffassung, wonach er, der Kläger, als Anspruchsteller sowohl die positiven als auch die negativen Tatsachen seines Anspruchs auf Konkursausfallgeld (Kaug) zu beweisen habe, für unzutreffend hält. Zudem fehlt es auch an jeglicher Darlegung zur Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Hierzu wäre erforderlich gewesen, dem Senat den entscheidungserheblichen Sachverhalt aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar darzulegen und insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*).
- 6 2. Auch der Vortrag des Klägers zu den angeblichen Verfahrensfehlern (Verletzung der Vorschriften über die Durchführung des Urkundenbeweises und des rechtlichen Gehörs) entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan werden (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das BSG muss allein anhand der Begründung



darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann (*BSG aaO*).

- 7 a) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die Vorschriften über die Durchführung des Urkundenbeweises (*§ 118 Abs 1 SGG iVm § 415 Zivilprozessordnung <ZPO>*) verletzt, fehlt es, wie bereits unter Ziff 1. ausgeführt, an einer aus sich heraus verständlichen Sachverhalts-schilderung und näherem Vortrag zum genauen Inhalt der Entscheidung des LSG. Dazu genügt nicht, dass in der Beschwerdebegründung auf bestimmte Textstellen der Entscheidungsgründe des LSG verwiesen wird. Denn das Beschwerdevorbringen muss so gestaltet sein, dass sich das Beschwerdegericht bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden kann, ob die geltend gemachten Tatsachen - ihre Richtigkeit unterstellt - es als möglich erscheinen lassen, dass das Urteil darauf beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 und Nr 16; stRspr*). Der Kläger führt aber noch nicht einmal ansatzweise aus, welchen Inhalt die vom LSG als solche verwerteten Urkunden hatten, aus welchen Gründen es hieraus den Schluss gezogen hat, der Kläger habe für Dezember 1997 und Januar 1998 Lohnzahlungen erhalten und warum dies im Gegensatz zu den vom LSG in der Berufungsverhandlung verlesenen Zeugen-aussagen derselben Personen vor dem SG stehe. Damit kann der Senat nicht nachvollziehen, in welcher Hinsicht das LSG die "Urkunden", wie behauptet, zur Überzeugungsbildung heran-gezogen habe.
- 8 b) Ebenso wenig rügt die Beschwerdebegründung dadurch schlüssig einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz*) und gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (*§ 117 SGG*), dass sie vorträgt, das LSG habe die Aussagen der erstinstanzlich vernommenen Zeugen L., Z. und S. abweichend vom Sozialgericht (SG) gewürdigt, ohne diese Zeugen noch einmal zu vernehmen, um sich selbst einen persönlichen Eindruck davon zu verschaffen; dies stehe im Widerspruch zu dem Urteil des BSG vom 26.1.1994 (*9/9a RV 35/92*). Auch insoweit fehlt es an einer aus sich heraus verständlichen Sachverhaltsschilderung und an dem erforderlichen näheren Vortrag zum genauen Inhalt der Entscheidung des LSG. Der Beschwerdebegründung kann insbesondere nicht entnommen werden, inwiefern das LSG die Zeugenaussagen "anders" als das SG beurteilt hat und es auf den persönlichen Eindruck der Zeugen - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - angekommen ist. Auch hier wird in keiner Weise deutlich, welche "Randtatsachen" das LSG nicht beachtet habe und in welcher Weise deren Berücksichtigung dessen Beweisergebnis hätte beeinflussen können.
- 9 Soweit die Beschwerdebegründung in ihren weiteren Ausführungen die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) des LSG in Frage stellt, kann dieses Vorbringen keine Berücksichtigung finden. Denn insoweit vorgetragene Einwände sind im Ver-



fahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unbeachtlich (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3, letzter Teilsatz SGG).

- 10 3. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

